

„Reiserecht und Schulfahrtenrichtlinien“



„Reiserecht und Schulfahrtenrichtlinien“

Fachseminar Klassenfahrten-Führerschein ITB 2017

11.03.2017

Uwe Flügel
Geschäftsführer
welcome berlin tours GmbH



- Schulfahrtenrichtlinien
- Reiserecht nach § 651 a ff. BGB
- Sonstige Rechtsgrundlagen (BGB-InfoV , etc.)

Schulfahrtenrichtlinien, Erlasse, Vorschriften:

| | |
|------------------------|---|
| Baden-Württemberg | Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen |
| Bayern | Durchführungshinweise zu Schülerfahrten |
| Berlin | Ausführungsvorschriften zu Veranstaltungen der Schule |
| Brandenburg | Verwaltungsvorschriften über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen |
| Hessen | Schulwanderungen und Schulfahrten Erlass |
| Mecklenburg-Vorpommern | Lernen am anderen Ort Verwaltungsvorschrift |
| Niedersachsen | Schulfahrten RdErl. |
| Nordrhein-Westfalen | Richtlinien für Schulfahrten RdErl. |
| Rheinland-Pfalz | Richtlinien für Schulfahrten Verwaltungsvorschrift |
| Sachsen | Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Schulfahrten |
| Sachsen-Anhalt | Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten RdErl. |
| Schleswig-Holstein | Lernen am anderen Ort Runderlass |
| Thüringen | Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von Wandertagen und Klassenfahrten |

Schulfahrtenrichtlinien, Erlasse, Vorschriften:

- **NRW:** Schulwanderungen und **Schulfahrten**, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und internationale Begegnungen – im Folgenden Schulfahrten – sind Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen.
- **Thüringen:** Wandertage und **Klassenfahrten** sind von Schülern einer ganzen Klasse oder eines ganzen Kurses verbindlich zu besuchende schulische Veranstaltungen
- **Berlin:** **Schülerfahrten** sind mehrtägige schulische Veranstaltungen ...

Reiserechtliche Grundlagen:

- **BGB** – Bürgerliches Gesetzbuch § 651 a ff. BGB
- **PBefG** – Personenbeförderungsgesetz §§ 48 und 49
- **Mängeltabellen** (Frankfurter Tabelle, Kemptener Tabelle, Würzburger Tabelle)
- **BGB-InfoV** (Verordnung über die BGB-Informationspflichten)
- **EU-Regelungen** und **internationale Bestimmungen** (Montrealer Übereinkommen)
- **Fluggastrechte** Verordnung
- Verordnung über **Fahrgastrechte** im Kraftomnibusverkehr

Reiserechtliche Grundlagen:

- BGB – Bürgerliches Gesetzbuch § 651 a ff. BGB
- Durch den Reisevertrag wird der **Reiseveranstalter** verpflichtet, dem Reisenden eine **Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise)** zu erbringen. Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen (§ 651 a Abs. 1 BGB)

Reiserechtliche Grundlagen:

- BGB – Bürgerliches Gesetzbuch § 651 a ff. BGB
- **Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise)**
= **Bündelung** von mind. zwei Reiseleistungen
zu einer Gesamtleistung bzw. „Pauschalreise“
auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung
(Bsp.: Unterkunft + Bus = Reise)
→ durchführendes Unternehmen ist **Reiseveranstalter**

Reiserechtliche Grundlagen:

- BGB – Bürgerliches Gesetzbuch **§ 651 a ff.** BGB
- **Reiseveranstalter:**
 - ❖ Übernahme **gesamter Organisationsaufwand**
komplette Reiseabwicklung
 - ❖ komplexe rechtliche Absicherung = **umfassendster Verbraucherschutz**
(Reiserecht, Gewährleistung, Personenbeförderung etc.)
 - ❖ **Alles aus einer Hand** (Bus/Bahn/Flug, Unterkunft, Reiseprogramm)

Reiserechtliche Grundlagen:

- BGB – Bürgerliches Gesetzbuch **§ 651 a ff.** BGB
- **Reiseveranstalter** = umfassendster Verbraucherschutz
- ❖ **Haftung für alle** im Rahmen der Reise beteiligten Leistungsträger (Unterkunft, Busunternehmen, Fluggesellschaft, Programmanbieter, etc.)
- ❖ **Schulischer Dienstleister** entsprechend Richtlinien

Reiserechtliche Grundlagen:

- BGB – Bürgerliches Gesetzbuch **§ 651 c** BGB
- **Reiseveranstalter** = umfassendster Verbraucherschutz
- ❖ **Abhilfe:** „Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die Reise so zu erbringen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften hat... Ist die Reise nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.“
(§ 651 c BGB)

Reiserechtliche Grundlagen:

- BGB – Bürgerliches Gesetzbuch **§ 651 d** BGB
- **Reiseveranstalter** = umfassendster Verbraucherschutz
- ❖ **Minderung:** „Ist die Reise ... mangelhaft, so mindert sich für die Dauer des Mangels. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.“
(§ 651 d BGB)

Reiserechtliche Grundlagen:

- BGB – Bürgerliches Gesetzbuch **§ 651 e** BGB
- **Reiseveranstalter** = umfassendster Verbraucherschutz
- ❖ **Kündigung wegen Mangels:** „Wird die Reise infolge eines Mangels ... erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Reiseveranstalter eine ihm vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten.“ (§ 651 e BGB)

Reiserechtliche Grundlagen:

- BGB – Bürgerliches Gesetzbuch **§ 651 f BGB**
- **Reiseveranstalter** = umfassendster Verbraucherschutz
- ❖ **Schadensersatz:** „ Der Reisende kann **unbeschadet der Minderung** oder der Kündigung Schadensersatz **wegen Nichterfüllung** verlangen ... Wird die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.“ (§ 651 f BGB)

Reiserechtliche Grundlagen:

- BGB – Bürgerliches Gesetzbuch **§ 651 g** BGB
- **Reiseveranstalter** = umfassendster Verbraucherschutz
- **Ausschlussfrist/ Verjährung:** „Ansprüche ...hat der **Reisende** innerhalb eines Monats nach ...der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen ... Ansprüche des Reisenden ... verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.“ (§ 651 g BGB)

Reiserechtliche Grundlagen:

- BGB – Bürgerliches Gesetzbuch **§ 651 k** BGB
- **Reiseveranstalter** = umfassendster Verbraucherschutz
- **Sicherstellung, Zahlung:** „Der Reiseveranstalter hat sicherzustellen, dass dem Reisenden **erstattet** werden:
 1. der gezahlte **Reisepreis**, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit ... des Reiseveranstalters ausfallen, und
 2. notwendige **Aufwendungen**, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit ... des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.“ (§ 651 k BGB)

Reiserechtliche Grundlagen:

- BGB – Bürgerliches Gesetzbuch § **§ 651 k** BGB
- **Reiseveranstalter** = umfassendster Verbraucherschutz
- **Sicherstellung, Zahlung:** „ Die Verpflichtungen ...kann der Reiseveranstalter nur erfüllen
 1. durch eine **Versicherung** bei einem ...befugten Versicherungsunternehmen oder
 2. durch ein **Zahlungsversprechen** eines ... befugten Kreditinstituts.“
(§ 651 k BGB)

Reiserechtliche Grundlagen:

- BGB – Bürgerliches Gesetzbuch **§ 651 k** BGB
- **Reiseveranstalter** = umfassendster Verbraucherschutz
- **Sicherstellung, Zahlung:** „Die **Absätze 1 bis 5** gelten nicht, wenn
 1. der Reiseveranstalter nur **gelegentlich** und außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstaltet,
 2. die Reise **nicht länger als 24 Stunden** dauert, keine Übernachtung einschließt und der **Reisepreis 75 Euro nicht übersteigt**,
 3. der Reiseveranstalter **eine juristische Person des öffentlichen Rechts** ist, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist.
(§ 651 k BGB)

Reiserechtliche Grundlagen:

- **BGB-Informationspflichten-Verordnung - BGB-InfoV**
 - ❖ Prospektangaben
 - ❖ Unterrichtung vor Vertragsabschluss / vor der Reise
 - ❖ Reisebestätigung
 - ❖ Allgemeine Reisebedingungen
 - ❖ Nachweis nach § 651 k BGB (Insolvenzversicherung)
 - ❖ <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb-infov/>

Reiserechtliche Grundlagen:

- **BGB-Informationspflichten-Verordnung - BGB-InfoV**
- ❖ Nachweis nach § 651 k BGB (Insolvenzversicherung)
- ❖ https://www.gesetze-im-internet.de/bgb-infov/anlage_1.html

(ggf. einsetzen Ordnungszeichen des Kundengeldabsicherers und des Reiseveranstalters)

Sicherungsschein für Pauschalreisen

gemäß § 651k des Bürgerlichen Gesetzbuchs

für

(einsetzen: Namen des Reisenden, die Wörter "den umseitig bezeichneten Reisenden" oder die Nummer der Reisebestätigung) ¹⁾

(ggf. einsetzen: Geltungsdauer des Sicherungsscheins) ²⁾

Der unten angegebene Kundengeldabsicherer stellt für (einsetzen: die Wörter "für den umseitig bezeichneten Reiseveranstalter" oder: Namen und Anschrift des Reiseveranstalters) gegenüber dem Reisenden sicher, dass von ihm erstattet werden

1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen, und
2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Die vorstehende Haftung des Kundengeldabsicherers ist begrenzt. Er haftet für alle durch ihn in einem Jahr insgesamt zu erstattenden Beträge nur bis zu einem Betrag von 110 Mio. Euro. Sollte diese Summe nicht für alle Reisenden ausreichen, so verringert sich der Erstattungsbetrag in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht. Die Erstattung fälliger Beträge erfolgt erst nach Ablauf des Jahres (Angabe des Zeitraums), in dem der Versicherungsfall eingetreten ist. ³⁾

Bei Rückfragen wenden Sie sich an: (mindestens einsetzen: Namen, Anschrift und Telefonnummer der anzusprechenden Stelle; falls diese nicht für die Schadensabwicklung zuständig ist, auch Namen, Anschrift und Telefonnummer der dafür zuständigen Stelle).

(einsetzen: Namen, ladungsfähige Anschrift des Kundengeldabsicherers)

Kundengeldabsicherer

Sicherungsschein für Pauschalreisen

gemäß § 651 k des Bürgerlichen Gesetzbuches

Nr. 704.000.850.389

Die Gültigkeit dieses Sicherungsscheines ist begrenzt auf Reiseleistungen des unten angegebenen Unternehmens mit **Reiseantritt zwischen dem 01.01.2017 und dem 31.12.2018**. Maßgeblich ist der auf der Reisebestätigung ausgewiesene Beginn der ersten Reiseleistung für die vom jeweiligen Kunden gebuchte Reise.

Hiermit stellt die

Zurich Insurance PLC Niederlassung für Deutschland, Solmsstraße 27-37, 60252 Frankfurt

für die **Welcome Berlin Tours GmbH, Neue Bahnhofstr. 9-10, 10245 Berlin**

gegenüber dem Reisenden sicher, dass von ihr erstattet werden:

1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen, und

Sicherungsschein für Pauschalreisen

gemäß § 651 k des Bürgerlichen Gesetzbuches

Nr. 704.000.850.389

Die Gültigkeit dieses Sicherungsscheines ist begrenzt auf Reiseleistungen des unten angegebenen Unternehmens mit **Reiseantritt zwischen dem 01.01.2017 und dem 31.12.2018**. Maßgeblich ist der auf der Reisebestätigung ausgewiesene Beginn der ersten Reiseleistung für die vom jeweiligen Kunden gebuchte Reise.

Hiermit stellt die

Zurich Insurance PLC Niederlassung für Deutschland, Solmsstraße 27-37, 60252 Frankfurt

für die **Welcome Berlin Tours GmbH, Neue Bahnhofstr. 9-10, 10245 Berlin**

gegenüber dem Reisenden sicher, dass von ihr erstattet werden:

1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen, und
2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Die vorstehende Haftung des Kundengeldabsicherers ist begrenzt. Er haftet für alle durch ihn in einem Jahr insgesamt zu erstattenden Beträge nur bis zu einem Betrag von 110 Mio. Euro. Sollte diese Summe nicht für alle Reisenden ausreichen, so verringert sich der Erstattungsbetrag in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht. Die Erstattung fälliger Beträge erfolgt erst nach Ablauf des Jahres (01.11. – 31.10.), in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an Zurich Insurance PLC Niederlassung für Deutschland, Abteilung Kautionsversicherung, Solmsstraße 27-37, 60252 Frankfurt; Tel: 069/7115-0; Fax: 069/7115-3422.

Frankfurt/Main, den 24.11.2015

Zurich Insurance PLC Niederlassung für Deutschland


Krichbaum


Hernandez Hervas



<http://www.tip.de/register>

TIP

- Suchmaske
- Reiseveranstalterregister
- Allgemeine Hinweise
- Beteiligte Anbieter
 - DRS
 - HDI Global SE
 - R+V Versicherung
 - REISEGARANT
 - tourVERS
 - Travelsafe
 - Zürich Gruppe Deutschland
 - Sonstige
- Rechtliches
 - Die Grundlagen
 - § 651 k BGB
- FAQ
 - Unsere Antworten auf Ihre Fragen

REISEVERANSTALTERREGISTER

Mit dem Reiseveranstalterregister haben Sie die Möglichkeit, einfach und schnell den Kundengeldabsicherer eines Veranstalters zu ermitteln. Die Suche erfolgt direkt in den Datenbeständen der beteiligten Anbieter.

Anbieter suchen

Es wird auch nach Namensbestandteilen gesucht. Bei der Eingabe brauchen Sie die Groß- und Kleinschreibung nicht zu beachten:

| | |
|---|----------------------|
| Veranstalter/Marke <small>(mind. 3 Buchstaben)</small> | <input type="text"/> |
| Ort (optional) | <input type="text"/> |
| <input type="button" value="Anbieter suchen"/> | |

Bitte bedenken Sie:
Die Inhalte dieser Datenbank beruhen auf den Angaben der jeweiligen Anbieter. Bei Fragen zu den gefundenen Einträgen wenden Sie sich bitte direkt an den zuständigen Anbieter.

Powered by **TIP**



Mängeltabellen:

- **Frankfurter Tabelle**

https://de.wikipedia.org/wiki/Frankfurter_Tabelle

- **Ergänzung: Kemptener Reisemängeltabelle**

<http://www.reiserecht-fuehrich.de/>

- **Würzburger Tabelle (für Kreuzfahrten)**

<http://wuerzburger-tabelle.de/>

„Klassenfahrten-Führerschein“

ITB Berlin

11.03.2017

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit !!!